



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 92 62 • 26140 Oldenburg

mit Postzustellungsurkunde

Rendac Rotenburg GmbH
Hesedorfer Weg 76

27356 Rotenburg/Wümme

vorab per Mail übersandt

Bearbeitet von
Herrn Peters

Telefax
0441 57026-179

E-Mail
Axel.Peters@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.21-42302/13-03-01

Durchwahl
0441 57026-263

Oldenburg
22.12.2025

Entgelte der Firma Rendac Rotenburg GmbH;

hier: Zustimmung zur Entgeltliste für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026

Anlagen: - 1 - (genehmigte Entgeltliste)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. der mit Ihrem Schreiben vom 03.12.2025 vorgelegten „finalen“ Kalkulation von Entgelten für die unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim- und Labortieren im Einzugsbereich gemäß § 1 Ziffer 3 Verordnung über die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungseinrichtungen (TierKBEEinzBVO,NI), erteilt das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) gemäß § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AG TierNebG) vom 21.04.1998 (Nds. GVBl. S. 480), in der aktuell gültigen Fassung, in Gestalt der als Anlage beigefügten Entgeltliste unter dem **Vorbehalt** des jederzeitigen **Widerrufs** die Zustimmung. Die anliegende Entgeltliste ist Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Genehmigung der Entgeltliste ist befristet bis zum 31.12.2026.
3. Die Kosten des Verfahrens hat die Rendac Rotenburg GmbH zu tragen.

4. Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

4.1 Die Entgelte sind vorkalkulatorisch nach Art eines Selbstkostenfestpreises ermittelt.

- 4.2 Sie haben Änderungen der Kalkulationsgrundlagen oder sonstiger betriebswirtschaftlicher Eckdaten, die für die Berechnung der Entgelte maßgeblich und daher Anlass für eine Neufestsetzung Ihrer Entgelte / AGB sein können, unverzüglich mitzuteilen (Mitteilungspflicht).
- 4.3 Auf Verlangen haben Sie dem LAVES oder einem vom LAVES beauftragten Dritten sämtliche, für die Ermittlung der Entgelte relevanten, Unterlagen zur Verfügung zu stellen (Mitwirkungspflicht)
- 4.4 Zur Überprüfung des Preisstandes der Entgelte ist das LAVES jederzeit befugt, entsprechende Prüfungen (Dokumentenprüfung und/ oder Vorort-Prüfung) selbst oder /und durch beauftragte Dritte durchzuführen.
- 4.5 Sofern sich innerhalb des Genehmigungszeitraumes durch verschiedene Ereignisse wesentliche Änderungen bei Kosten und/oder Erlösen im Vergleich zur aktuellen Kalkulation ergeben, deren Grundlage die hier genehmigte Entgeltliste bildet, kann auf Ihren Antrag bzw. auf Veranlassung des LAVES eine Anpassung der Entgelte vorgenommen werden (Preisvorbehalt).
- 4.6 Die Vorkalkulation für den Zeitraum ab dem 01.01.2027 ist mir bis zum 30.06.2026 einzureichen.**
- 4.7 Eine nachträgliche Aufnahme von Änderungen, Auflagen bzw. Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten. Dazu gehört ausdrücklich auch eine Änderung der mit diesem Bescheid genehmigten Entgelte der Höhe nach.
- 5 Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz. 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 Nds. AG TierNebG erhebt der Betreiber einer Beseitigungseinrichtung, auf den die Tierkörperbeseitigungspflicht übertragen worden ist, hierfür ein Entgelt nach seinen Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der vorherigen Zustimmung des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) bedürfen.

Mit Bescheid vom 07.06.2021, Az.: 31.5 – 42301 /13-05, ist Ihnen für den o.g. Einzugsbereich die Beseitigungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 TierNebG übertragen worden. Die Zustimmung zu der Entgeltliste richtet sich nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG TierNebG.

Mit Ihrer Mail vom 30.06.2025 beantragten Sie beim LAVES die Zustimmung zur Entgeltliste für den oben genannten Einzugsbereich ab dem 01.01.2026. Diesen Antrag haben Sie dann am 03.12.2025 noch einmal mit der Vorlage einer „finalen“ Kalkulation geändert.

Das von mir beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC) kommt in seiner gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die von Ihnen am 03.12.2025 eingereichte Kalkulation für den Zeitraum 01.01.2026 - 31.12.2026 den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten entspricht. Nachdem das Gutachten der PwC einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurde, wird der von Ihnen mit Antrag vom 03.12.2025 vorgelegten Preisliste zugestimmt.

Es bleibt dem LAVES vorbehalten, zur Wahrung des Preisstandes jederzeit eine erneute Prüfung vorzunehmen. Änderungen der Kalkulationsgrundlagen oder sonstiger betriebswirtschaftlicher Eckdaten, die für die Berechnung der Entgelte maßgeblich und daher Anlass für eine Neufestsetzung Ihrer Entgelte / AGB sind, bedürfen gemäß § 3 Abs. 2 Nds. AG TierNebG der vorherigen Zustimmung durch das LAVES.

Die Zustimmung ergeht ferner unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.08.2009 (BGBl. I, S. 2827) sowie unter einem Änderungs- und Auflagenvorbehalt i.S.d. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der zurzeit gültigen Fassung. Eine solche Widerrufs- bzw. Änderungsmöglichkeit ist erforderlich, um jederzeit eine Anpassung der Entgeltliste an veränderte wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen sicherzustellen. So kann zum einen erneuten Entgeltprüfungen Rechnung getragen werden, falls diese zu dem Ergebnis kommen sollten, dass die Preise den Kalkulationsgrundlagen nicht mehr entsprechen. Die Genehmigungsbehörde hat damit die Möglichkeit regulierend einzugreifen, wenn Tatsachen vorliegen, dass Entgelte gezahlt werden, welche nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen. Schließlich ergibt sich die Erforderlichkeit einer Widerrufs- bzw. Änderungsmöglichkeit auch daraus, dass die Übertragung selbst widerrufen werden kann. In einem solchen Fall ist bereits aus Gründen der Rechtsklarheit auch ein Widerruf der Zustimmung zu der Entgeltliste erforderlich.

Durch die Nebenbestimmung zur Vorlage der Kalkulation bis spätestens 30.06.2026 für die Preisliste ab 01.01.2027 sollen unnötige Prüfungsverzögerungen vermieden werden. Der Stichtag

ist auf der anderen Seite aber auch so gewählt, dass dieser von Ihnen im Rahmen eines geordneten Wirtschaftsbetriebes eingehalten werden kann.

Einer Anhörung im Sinne des § 28 VwVfG bedurfte es vorliegend ausnahmsweise nicht, da sie aufgrund der Umstände des Einzelfalles nicht geboten war, vgl. § 28 Abs. 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 12 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 sowie Abschnitt IV, Ziffer 1.9, der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV).

Die Höhe der Kosten entnehmen Sie dem Ihnen gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt im öffentlichen Interesse.

Sie haben durch die Übertragung der Beseitigungspflicht eine Aufgabe der Gefahrenabwehr (vorbeugende Tierseuchenbekämpfung) übernommen, für die Ihnen ein angemessenes Entgelt von den Besitzern der tierischen Nebenprodukte zusteht. Durch die Übernahme dieser originär öffentlichen Aufgabe können Sie auch nicht die Abholung dieser Materialien einstellen, wenn keine Zahlungen von den Besitzern geleistet werden.

Da es Ihnen aber auch nicht zugemutet werden kann, dass für die Tätigkeit überhaupt keine Entgelte mehr gezahlt werden, wenn gegen die kalkulierten und geprüften Preislisten ein Rechtsbehelf eingelegt wird, liegt es auch im öffentlichen Interesse, dass durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung trotzdem noch Entgelte auf der Grundlage der streitgegenständlichen Entgeltliste erhoben werden können.

Eine länger andauernde Durchführung der Leistung durch das Unternehmen ohne hierfür eine Vergütung zu erhalten ist nicht hinnehmbar, da hierdurch ansonsten die ordnungsgemäße Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe gefährdet sein kann.

Eine störungsfreie Gewährleistung der Tierkörperbeseitigung ist unumgänglich, da sie einen unverzichtbaren Beitrag zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor schädigenden Einflüssen, die von den Körpern und Körperteilen verendeter Tiere oder von anderen tierischen Nebenprodukten ausgehen, leistet und somit als Schutz vor (Tier-)seuchen dient.

Daher liegt es im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieses Bescheides anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, Klage eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen ist. Die Klage kann bei diesem Verwaltungsgericht auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung bei der Klageerhebung. Auf Ihren Antrag kann aber das Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Peters

Rechtsgrundlagen

Nds. AG TierNebG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwVfG	Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
GOVV	Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

alle Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung

Preisliste

**der Rendac Rotenburg GmbH , 27356 Rotenburg/Wümme
für die unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der
Kategorien 1 und 2**

In den Landkreisen

Celle, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, das Gebiet der Stadt Delmenhorst sowie von dem Landkreis Cuxhaven das Gebiet der Stadt Geestland mit Ausnahme der Gebiete der Ortschaften Holßel, Krempel und Neuenwalde und die Gebiete der Gemeinden Beverstedt, Hagen im Bremischen, Loxstedt und Schiffdorf und die östlich der Oste gelegenen Gebietsteile der Samtgemeinden Hemmoor und Land Hadeln

gültig vom 01.01.2026 bis 31.12.2026

Zur Deckung der bei der unschädlichen Beseitigung von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 im Sinne von § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82) entstehenden Kosten werden Entgelte nach Maßgabe dieser Preisliste erhoben.

Entgeltschuldner sind

- a) für die in gewerblichen Schlachtbetrieben anfallenden tierischen Nebenprodukte der jeweilige Betreiber des Schlachtbetriebes,
- b) in allen übrigen Fällen der Besitzer, der unsere Leistungen in Anspruch nimmt.

Die Entgeltpflicht und die Entgeltschuld entstehen mit der Abholung.

Die Entgelte werden bei Abholung, wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich erhoben und sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Die Rendac Rotenburg GmbH ist im Einzelfall berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Übernahme des Materials bei der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

1. Gewerbliche Schlachtbetriebe

Das Entgelt für die unschädliche Beseitigung von tierischen Nebenprodukten in gewerblichen Schlachtbetrieben und Schlachtstätten mit tierische Nebenprodukte - Silo-, Bunker- und/oder Tank-Anlagen sowie - Rollcontainer (21 m³) beträgt EUR 171,87 je 1.000 kg und für Blut EUR 266,06 je 1000 kg, bei einer Mindestberechnungsmenge von 6.000 kg je Abholung.

2. Behälterabholungen

Die Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus anderen Betrieben betragen pro

- 240 l Behälter EUR 34,79
- 1.100 l Behälter EUR 108,89

3. Entsorgung von Heimtieren, sonstigen Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten

Die Entgelte für die Entsorgung betragen:

- bei Abholung von Einzeltieren

a) je Anfahrt	EUR	18,76
b) zuzüglich je Hund	EUR	16,11
c) zuzüglich je Katze	EUR	14,89
d) zuzüglich je kg für sonstige Tierkörper und tierische Nebenprodukte sowie Tierkörper und tierische Nebenprodukte mit belastenden Rückständen	EUR	0,24

(bei einer Mindestberechnungsmenge von 20 kg)

- bei Abholung in Behältern

a.) je 240-l-Behälter	EUR	37,19
b.) je 1.100-l-Behälter	EUR	119,69

Für die Abholung und Beseitigung von Falltieren an Schlachthöfen, transporttoten Tieren, toten Tieren im Wartestall sowie von Bund und Land gehaltenen Tieren wird das Entgelt nach Gewicht bemessen.

Ist eine Wiegung nicht möglich, kann eine Gewichtsermittlung unter Verwendung der Durchschnittsgewichte der Niedersächsischen Tierseuchenkasse oder durch Schätzung erfolgen.

4. Sonstige Entsorgung

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach dem Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht. Sonderleistungen werden gesondert nach angefallenen Kosten bzw. Stundesätze für Mitarbeiter und Fahrzeuge abgerechnet. Hierzu zählen auch das Entpacken von Material, die Entsorgung des Verpackungsmaterials sowie das Gestellen von Behältern.

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zustimmungsvermerk:

Vorstehender Preisliste wurde mit meiner Verfügung vom 22.12.2025 zum 01.01.2026 zugestimmt.

Oldenburg, den 22.12.2025

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
Postfach 92 62
26140 Oldenburg
Tel.: 0441/57026-0 · Fax: 0441/57026-179

A. A. Kely